

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1987

Der Jahrgang 1987 umfaßt die Nummern 1–22

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

1. entgegen § 3 Abs.1 Nr.1 die im Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt (§ 17 b Abs.1 WG) entnommene, zutagegeförderte, zutagegeleitete oder abgeleitete Wassermenge nicht schriftlich festhält,
2. entgegen § 3 Abs.1 Nr.2 die Zählerstände der Meßgeräte zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums nicht schriftlich festhält,
3. entgegen § 3 Abs.2 die Aufzeichnungen nicht zehn Jahre aufbewahrt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 17. Dezember 1987

DR. VETTER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag)**

Vom 2. Dezember 1987

Der am 1./3. April 1987 von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (GBl. S. 511) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 2. Dezember 1987

DR. MENZ

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Erklärung der Stadt Freudenstadt
zur Großen Kreisstadt**

Vom 6. Dezember 1987

Die Landesregierung hat durch den Beschluß vom 30. November 1987 die

Stadt Freudenstadt,

Landkreis Freudenstadt, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1988 zur

Großen Kreisstadt

erklärt.

STUTT GART, den 6. Dezember 1987

SCHLEE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Heide am Dünnersberg«**

Vom 13. November 1987

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Hohenlohekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Heide am Dünnersberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7,20 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 14. Januar 1987 auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Gemarkung Dünnersberg die Flurstücke Nr. 3284 (Teilfläche nördlicher Weg), 3285 (Teilfläche nördlicher Weg), 3286 (Teilfläche nördlicher Weg), Feldweg 10 (nördlicher Teil), 3287–3289, 3294, 3295/1, 3295/2, 3406 (südliche Teilfläche), 3407, 3449/2, 3450–3459, 3461, 3462, 3465–3467.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 1987 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 1987 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.